

19./I. 1918.

Bekanntmachung

betreffend

Höchstpreise für Feuerungsmaterialien.

Auf Grund des Reichsgesetzes betreffend Höchstpreise werden folgende Höchstpreise für Feuerungsmaterialien festgesetzt:

I. Beim Verkauf von Steinkohlen, Braunkohlen, Koks, Würfeln und Eisformbriketts in Mengen von einem dhl und mehr:

	Bei Lieferung frei ins Haus (einschl. Keller u. Boden)			ab Lager
	dhl	cbm	1000 kg	dhl
Steinkohlen, Rußkohlen, Würfel- und Eisformbriketts....	10.60	59.35	71.-	8.60
Förder-, Erbs- und Kleinkohlen	10.30	57.70	69.-	8.40
Dürlentots jeder Art über 20 mm	7.80	42.90	78.-	6.40
Dürlentots jeder Art 10-20 mm	7.-	38.0	70.-	5.60
Rohbraunkohlen	5.75	3.30	41.95	4.95

II. Beim Verkauf von Steinkohlen, Braunkohlen, Koks, Würfeln und Eisformbriketts in Mengen von weniger als 1 dhl:

a. Beim Verkauf ab Lager des Großhändlers, der die Feuerungsmaterialien mit der Eisenbahn wagonweise oder mit einem Wasserfahrzeug bezieht:

	1/4 dhl = 50 Liter
Stückkohlen, Rußkohlen, Würfel- und Eisformbriketts	2.15
Förder-, Erbs- und Kleinkohlen.....	2.10
Dürlentots jeder Art über 20 mm.....	1.80
10-20 mm	1.40
Rohbraunkohlen	1.5

b. Beim Verkauf ab Laden oder Lagerplatz des Kleinhandlers (Gemischthändlers usw.) oder eines Händlers mit Feuerungsmaterialien, der seine Vorräte zur Zeit überwiegend vom Lager eines hiesigen Großhändlers beziehen muß:

	1 Liter	1/4 dhl = 50 Liter
Stückkohlen, Rußkohlen, Würfel- und Eisformbriketts	59	2.65
Förder-, Erbs- und Kleinkohlen.....	57	2.55
Dürlentots jeder Art über 20 mm	43	1.95
10-20 mm	39	1.75
Rohbraunkohlen	32	1.45
Grober Gaskoks ober Binder	22	1.-
Extrahierter Gaskoks	24	1.10

Bei Gemischen von Würfel- und Eisformbriketts mit Förder-, Erbs- und Kleinkohlen ist der Preis getrennt nach den gemischten Mengen zu berechnen.

III. Braunkohlebriketts aller Art:

a. Bei Lieferung frei ins Haus (einschl. Keller oder Boden) bis 2000 Stk bzw. 1000 kg für 100 Stk bzw. 50 kg M. 2.40 über 2000 Stk bis 5000 Stk bzw. 1000-2500 kg. 27.50 über 5000 Stk bzw. 2500 kg für 1000 Stk bzw. 500 kg 27.25

b. Für den Verkauf ab Lager des Großhändlers, der die Feuerungsmaterialien mit der Eisenbahn wagonweise oder mit einem Wasserfahrzeug bezieht:

für 50 Stk bzw. 25 kg	M. 1.15
" 75 " " 37.5 kg	" 1.70
" 100 " " 50 kg	" 2.30
" 50 " und darüber für je 100 Stk bzw. 50 kg	" 2.25

c. Für den Verkauf ab Laden oder Lagerplatz des Kleinhandlers (Gemischthändlers usw.) oder eines Händlers mit Feuerungsmaterialien, der seine Vorräte zur Zeit überwiegend vom Lager eines hiesigen Großhändlers beziehen muß:

für 5 Stk bzw. 2.5 kg	M. 0.14
" 10 " " 5 "	" 0.28
" 20 " " 10 "	" 0.56
" 25 " " 12.5 "	" 1.40
" 75 " " 37.5 "	" 2.10

IV. Brennholz:

1. Beim Verkauf in Mengen von 1 Dektoliter und darüber.
a. Kiefernholz und anderes weiches Holz als Kleinholz (Splinterholz und Säbholz)

	Bei Lieferung frei Haus (einschl. Keller u. Boden)	ab Lager des Großhändlers.
1 Kubikmeter	M. 4.-	M. 3.60
1 Dektoliter	" 4.-	" 3.60

b. Kiefernholz und anderes weiches Holz in Klößen (Klobenholz in Stücken v. e. wa 18/11 cm Länge und etwa 10 cm Durchmesser)

1 Kubikmeter	M. 55.-	M. 4.50
1 Dektoliter	" 5.-	" 4.50

c. Eichen-, Buchen- und sonstiges Hartholz in Klößen (Stücke von etwa 18/20 cm Länge und 10 cm Durchmesser)

1 Kubikmeter	" 65.-	" 5.50
1 Dektoliter	" 6.-	" 5.50

2. Beim Verkauf durch Kleinhandler in Mengen von höchstens 10 kg Kiefernholz und anderes weiches Holz als Kleinholz und Säbholz

	ab Lad u. des Klein- handlers für 0.5 kg
a) in einer Menge von weniger als 5 kg	18 St.
b) in einer Menge von 5 kg bis höchstens 10 kg	18 "

Bei Lieferung größerer Mengen durch Kleinhandler sind die unter 1 genannten Preise einzuhalten.

3. Auf Grund § 12 Ziffer 1 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1915 wird angeordnet, daß Brennholz (abgesehen von behördlichen Holzverkäufen) nur nach Raumgehalt festgehalten und abgegeben werden darf. Kleinholz und Säbholz (aber nicht Klobenholz) darf durch Kleinhandler in kleinen Mengen von nicht über 10 kg zu den oben festgesetzten Preisen nach Gewicht verkauft werden.

Beim Angebot und Verkauf von Brennholz in Säcken muß der Raumgehalt angegeben werden, ebenso beim Verkauf von Kleinholz und Säbholz in Bündeln bis zu höchstens 10 kg das Gewicht.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Vom gleichen Tage ab werden die Bekanntmachungen vom 21. 6. v. J., 22. 9. v. J., 10. 10. v. J. und 11. v. Mits. (Amtsblatt S. 1048, 1088, 1871 und 2202) aufgehoben.

Hamburg, den 18. Januar 1918.

Hamburgisches Kriegsversorgungsamt.